



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

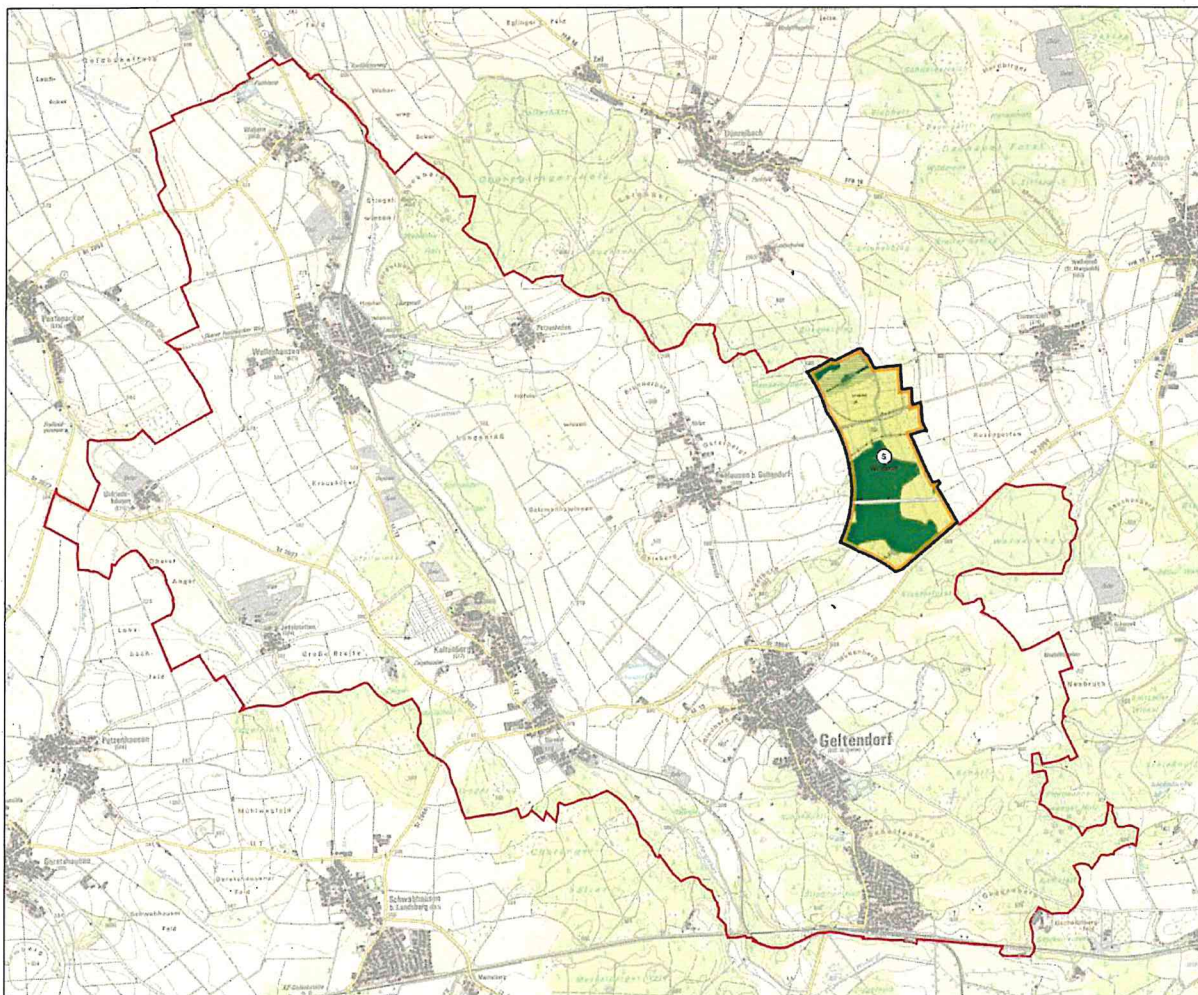
zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“

Der Gemeinderat Geltendorf hat in der Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 15.05.2024 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 18.07.2024 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft“ in der Fassung vom 18.07.2024 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im östlichen Bereich des Gemeindegebietes.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Geltendorf plant die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines Bürgerwindprojektes im Gemeindegebiet zu realisieren.

In Bayern wurde die Windkraft über Jahre hinweg durch Art. 82 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) stark reglementiert. Gemäß diesen Bestimmungen mussten Windenergieanlagen das Zehnfache ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung oder zum nächsten Ortsrand einhalten, um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrechtzuerhalten. Diese sogenannte 10H-Regelung entfällt jedoch mit dem am 31.05.2023 in Kraft getretenen Artikel 82b der BayBO in sogenannten Windenergiegebieten. Windenergiegebiete werden gemäß § 2 Nr. 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) unter anderem als Sondergebiete und vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen definiert.

Die Gemeinde Geltendorf strebt an, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Wertschöpfung dabei in der Region zu halten. Sie plant die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines Bürgerwindprojektes im Gemeindegebiet zu realisieren. Diese Anlagen sollen unter Berücksichtigung eines Abstands von 1.000 m zu Wohnnutzungen umgesetzt werden.

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Planung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ im Rahmen einer sachlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung gem. § 1 Abs. 3 BauGB ausgewiesen, da die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde mit der angestrebten Nutzung nicht übereinstimmen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung) erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 26.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter

<https://www.geltendorf.de/bekanntmachungen>

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Geltendorf (Zimmer 12, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
und am Montag	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

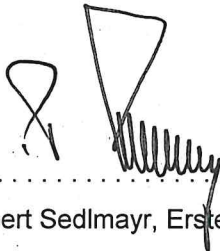
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Geltendorf, den 24.07.2024



.....
Robert Sedlmayr, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlicht am: 24.07.2024

Abgenommen am: 31.08.2024